

RS OGH 2024/11/19 10ObS17/88; 10ObS85/24h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.1989

Norm

MuttSchG §3 Abs3

Rechtssatz

Beim Beschäftigungsverbot des § 3 Abs 3 MuttSchG handelt es sich um ein individuelles, auf den arbeitsvertraglichen Tätigkeitsbereich bezogenes Beschäftigungsverbot; es richtet sich gegen den Dienstgeber und nicht gegen die werdende Mutter, in deren Belieben es steht, es durch Vorlage des ärztlichen Zeugnisses wirksam werden zu lassen. Beim Beschäftigungsverbot des Paragraph 3, Absatz 3, MuttSchG handelt es sich um ein individuelles, auf den arbeitsvertraglichen Tätigkeitsbereich bezogenes Beschäftigungsverbot; es richtet sich gegen den Dienstgeber und nicht gegen die werdende Mutter, in deren Belieben es steht, es durch Vorlage des ärztlichen Zeugnisses wirksam werden zu lassen.

Entscheidungstexte

- RS0070675">10 ObS 17/88
Entscheidungstext OGH 20.06.1989 10 ObS 17/88
Veröff: JBl 1990,336 = SSV-NF 3/75
- RS0070675">10 ObS 85/24h
Entscheidungstext OGH Zurückweisung mangels erheblicher Rechtsfrage 19.11.2024 10 ObS 85/24h
vgl

Schlagworte

Arbeitgeber

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0070675

Im RIS seit

20.06.1989

Zuletzt aktualisiert am

07.01.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at